

Miet- und Geschäftsbedingungen der Spielhoff GmbH Stand
Dez. 2024

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge der Firma Spielhoff GmbH (Vermieter) zur Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen und Zubehörgeräten. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
2. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter, ohne dass diese jeweils noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden müssen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Falls nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
6. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer gemäß § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert, vollgetankt und mit allen übergebenen Unterlagen zurückzugeben. Der Mieter hat sich vor Arbeitsbeginn insbesondere nach Bauten im Einsatzbereich wie Kanälen, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen, Durchfahrten und eventuellen Gewichtsbeschränkungen zu erkundigen, die Mietgeräte nur im Rahmen der zulässigen Korbbelastung einzusetzen und etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.
4. Der Mietgegenstand darf nur von eingewiesenem Personal bedient werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Einsatz entsprechend höhentauglich ist.
5. Der Mietgegenstand ist während der Mietzeit vor unbefugter Benutzung durch Dritte, vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

III. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Mietgegenstand zur Abholung am Geschäftssitz des Vermieters in Wuppertal, Clausewitzstr. 99, 42389 Wuppertal bereitgestellt und übergeben. Ist eine Anlieferung durch den Vermieter vereinbart, erfolgt die Anlieferung frei Bordsteinkante. Das Einbringen des Gerätes zum Verwendungsort ist Aufgabe des Mieters.
2. Bei Übergabe des Mietgegenstandes werden dem Mieter die Bedienungsanleitung sowie Wartungs- und Sicherheitshinweise übergeben. In den Geschäftsräumen des Vermieters liegen die Unfallverhütungsvorschriften zur Einsicht aus. Nur unter Beachtung der Wartungs- und Sicherheitshinweise darf der Mieter den Mietgegenstand in Betrieb nehmen.
3. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet von Punkt 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
4. Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung oder -minderung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

IV. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn während der Geschäftszeiten des Vermieters zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

2. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei der Übergabe unterzeichnet der Mieter dies mit seiner Unterschrift; auch in digitaler Form. Das Protokoll zur Übergabe kann vom Mieter nach der Übergabe beim Vermieter angefordert werden.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

V. Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
 - einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;

- falls der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffer 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

VI. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld, Angebotsgültigkeit

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Einsatzzeit bis zu 8 Stunden täglich (Schicht) zugrunde. Dabei wird von fünf Tagen Nutzung pro Woche, also ohne Samstage, Sonn- und Feiertage, ausgegangen. Wird das Gerät über diese Tage hinaus genutzt, fällt für jeden begonnenen Samstag, Sonn- oder Feiertag eine weitere Tagesmiete an. Für eine Nutzung über den Zeitraum von 8 Stunden täglich hinaus fällt je angefangener weiterer 8 Stunden (zweite und/oder dritte Schicht) eine weitere Tagesmiete an.
2. Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als sieben Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.

6. Die Mietzahlung hat kostenfrei auf das angegebene Konto zu erfolgen. Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behält sich der Vermieter vor. Deren Annahme erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber.
7. Fällige Beträge werden in einem etwaigen Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
8. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheit zu verlangen.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautionsleistung seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Vermieters verpflichtet sich der Mieter, die Abtretung offenzulegen. Der Vermieter legt die Abtretung nur offen oder verlangt dies, wenn der Mieter seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, seinen Auftraggeber unverzüglich zu benennen.
10. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
11. Die Gültigkeit eines Angebots beträgt 21 Tage ab dem Datum der Angebotsabgabe, sofern im Angebot selbst nichts anderes angegeben ist.
12. Nach Ablauf der Angebotsgültigkeit erlischt das Angebot automatisch, und es bedarf einer erneuten Anfrage, um ein neues Angebot zu erhalten.

VII. Stillliegeklausel

1. Ruhensarbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (zum Beispiel Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem elften Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls keine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wurde, gilt insoweit der handelsübliche Prozentsatz von 75 % des vereinbarten Mietpreises.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

5. Einzelne Tage, an denen das Gerät nicht benutzt wird (Standtage), werden wie handelsüblich mit 50 % des vereinbarten Mietzinses berechnet. Der Nachweis des Einsatzes wird über das bordeigene Aufzeichnungsgerät geführt. Mit der Auswertung der zu diesem Zweck aufgezeichneten Daten erklärt sich der Mieter einverstanden.

VIII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) vor jedem Einsatz der Mietgeräte diese hinsichtlich Motoren- und Hydrauliköl, Wasserständen an Batterie und Kühlung zu überprüfen und Fehlmengen auf seine Kosten aufzufüllen;
 - d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Der Vermieter untersagt ausdrücklich Sandstrahlarbeiten mit den Arbeitsgeräten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter das Recht vor, das Gerät sofort stillzulegen. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Geräten sind vom Mieter zu übernehmen

IX. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

X. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung bzw. Abholbarkeit des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig schriftlich / per E-Mail an „abmeldung@spielhoff.de“ vorher anzuzeigen (Freimeldung).

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; 6.5 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetankten und gereinigten Zustand zurückzuliefern bzw. zur Abholung bereitzuhalten; Ziffern 8.1 b) und c) gelten entsprechend.
4. Die Rücklieferung durch den Mieter hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
5. Bis zur Rücklieferung bzw. Abholung hat der Mieter - auch nach Ende der Mietzeit - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Mietgegenstand vor Beschädigungen, Diebstahl und unbefugter Benutzung zu sichern.

XI. Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziffer 10.4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

XII. Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare schriftliche

Mitteilung zu benachrichtigen. Bei drohenden Maßnahmen ist der Mietgegenstand zudem als Eigentum des Vermieters zu kennzeichnen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Beschädigung des Mietgegenstandes zu treffen. Bis zur Abholung ist der Mieter verpflichtet, das Mietgerät so unterzubringen, dass es vor jeglichem unbefugten Zugriff Dritter geschützt ist.
4. Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen und Schäden unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und dem Verdacht von Straftaten (zum Beispiel Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu XII.1-XII.4, ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

XIII. Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit der Frist der Ziff. 13 c aa) zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer ist die Kündigung zulässig:
aa) bis um 9:00 Uhr vormittags zum Ablauf des folgenden Tages, wenn der Mietpreis pro Tag,
bb) bis um 9:00 Uhr vormittags für den Ablauf des übernächsten Tages, wenn der Mietpreis pro Woche und
cc) mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
a) im Falle von 6.5;
b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt;
d) bei Verstößen gegen 8.1.

3. Macht der Vermieter von dem ihm nach 13.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet 6.5 in Verbindung mit den Ziffern 10 und 11 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.
5. Die Kündigung muss für beide Seiten schriftlich erfolgen.

XIV. Verlängerung der Verjährungsfrist

Der Vermieter und der Mieter vereinbaren die Verlängerung der in § 548 Abs. 1 und 2 BGB festgelegten Verjährungsfristen auf ein Jahr.

XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.

XVI. Erstellung und Nutzung von Luft-Bildaufnahmen (inkl. Drohnenaufnahmen)

1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, zur Angebotserstellung, zur Durchführung des Aufmaßes sowie zur Dokumentation des Projektverlaufs Fotos bzw. Luftbildaufnahmen des Einsatzortes zu erstellen oder zu verwenden. Diese Aufnahmen können insbesondere mittels unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) erfolgen.
2. Die Erstellung der Luftbildaufnahmen erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Personenbezogene Daten werden nur dann erfasst und verarbeitet,

sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

3. Die Aufnahmen dienen ausschließlich internen Zwecken der Dokumentation, Angebotserstellung oder technischen Planung und werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung oder ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Zugang zum Einsatzort zu ermöglichen sowie die Durchführung von Foto-, Video- oder Luftbildaufnahmen zu gestatten, soweit diese für Zwecke der Angebotserstellung, der Planung, der technischen Dokumentation oder des Projektverlaufs erforderlich sind. Etwaig notwendige Zustimmungen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten sind vom Mieter einzuholen, sofern diese nicht bereits durch den Vermieter eingeholt wurden.
5. Ein Anspruch des Mieters oder Interessenten auf Herausgabe oder Überlassung der erstellten Luftbildaufnahmen besteht nicht. Die Einsichtnahme in solche Aufnahmen kann auf Anfrage gewährt werden, jedoch liegt die Entscheidung über die Art, den Umfang und das Format einer Einsichtnahme im Ermessen des Vermieters. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Kopien der Aufnahmen bereitzustellen oder dauerhaft zu speichern.
6. Sollte der Mieter der Anfertigung oder Nutzung von Luftbildaufnahmen im Einzelfall widersprechen, so ist dies dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, eine Angebotserstellung oder Aufmaß nur unter Vorbehalt oder mit eingeschränkter Genauigkeit durchzuführen.

XVII. Vermietung, Verkauf und Prüfung von PSAgA

1. Die Spielhoff GmbH bietet ergänzend zur Vermietung von Arbeitsbühnen auch die Vermietung und den Verkauf von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) an. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an fachkundige Personen, die den sicheren und sachgerechten Umgang mit PSAgA nachweislich beherrschen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung liegt beim Mieter bzw. Käufer.
2. PSAgA, die durch die Spielhoff GmbH verkauft wird, entspricht den geltenden Normen und wird bei Übergabe in dokumentiert einwandfreiem Zustand übergeben. Bei der Vermietung erfolgt die Übergabe ausschließlich mit einem aktuellen Prüfprotokoll, das den Zustand der PSAgA „zum Zeitpunkt der Prüfung“ dokumentiert.

3. Die Spielhoff GmbH führt darüber hinaus die jährlich vorgeschriebene Prüfung von PSAgA gemäß DGUV Regel 112-198/199 durch befähigte Personen durch. Auch hier erfolgt die Dokumentation des Ausrüstungszustands „zum Zeitpunkt der Prüfung“. Eine Garantie für die Verwendungssicherheit über diesen Zeitpunkt hinaus – insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch oder falscher Lagerung – wird nicht übernommen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, PSAgA entsprechend der Herstellervorgaben sowie geltender Vorschriften und Regelwerke zu verwenden, zu lagern und zu pflegen. Vor jedem Einsatz hat eine Sichtprüfung durch den Anwender zu erfolgen. Eine Haftung für Schäden infolge nicht sachgemäßer Nutzung oder unterlassener Eigenkontrolle wird ausgeschlossen.